

**Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Kaiserstraße" in  
Mainz gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz  
(DSchPflG)**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl 1978, Seite 159), geändert durch Artikel 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl 1983, Seite 17), zuletzt geändert durch das Landesarchivgesetz vom 05.10.1990 (GVBl 1990, Seite 277), verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

**§ 1**

**Unterschutzstellung**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Mainz wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 DSchPflG (kennzeichnendes Straßen-, Platz- und Ortsbild sowie historische Gartenanlage) gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Kaiserstraße".

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Die Denkmalzone umfasst die gesamte Fläche der Kaiserstraße in Flur 5 der Gemarkung Mainz mit dem Flurstück Nr. 602/11.

**§ 3**

**Zweck und Begründung der Unterschutzstellung**

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung des als Prachtstraße angelegten und so auch ursprünglich benannten Boulevards (ab 1888 Kaiserstraße) auf dem Gelände der Gartenfront, der ehemaligen barocken Bastionärbefestigung, die die Stadt im Norden begrenzte.

Kennzeichnende Elemente des historischen Boulevards sind

- der von den überkommenen Baufluchten begrenzte Straßenraum mit unterschiedlichen Breiten, und zwar 90 m im westlichen Abschnitt, 60 m zwischen Boppstraße/Neubrunnenstraße und 117er Ehrenhof/Kaiser-Friedrich-Straße, 90 m in Höhe der Christuskirche und annähernd 40 m östlich davon,
- die bauzeitlichen Querprofile mit den den Gebäuden vorgelagerten 5 m breiten Bürgersteigen, den 10 m breiten Fahrbahnen und dem mit Ausnahme östlich der Christuskirche begrüntem Mittelstreifen, zwischen Boppstraße/Neubrunnenstraße und 117er Ehrenhof/Kaiser-Friedrich Straße begleitet von Bürgersteigen mit ornamentalem Naturstein-Mosaikpflaster,
- die alleeartige Baumpflanzung auf dem Mittelstreifen,
- die noch vorhandenen Reste der Rondell-Baumbepflanzung westlich der Christuskirche,
- die auf einem hohen Sockel befindliche Büste des Stadtbaumeisters Kreyßig,
- die in der Mittelachse errichteten städtebaulichen Dominanten Christuskirche im Osten und ehemalige Reichsbahndirektion im Westen.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des städtebaulichen Wirkens sowie um ein kennzeichnendes Merkmal der Stadt Mainz, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone wichtige Hinweise liefert für die stadtgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Stadterweiterung im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts und der damaligen Leitbilder bei der Schaffung von Straßen- und Platzräumen,
- aus städtebaulichen Gründen, weil die Denkmalzone auf prägnante Weise die Nahtstelle markiert zwischen dem im 17./18. Jahrhundert entstandene Bleichenviertel und der überwiegend gründerzeitlichen Neustadt. Die Denkmalzone stellt als solche ein bemerkenswertes Beispiel gründerzeitlicher Straßen- und Gartenarchitektur dar,
- zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins, weil die Denkmalzone einen repräsentativen Teil der Stadterweiterung des 19. Jahrhunderts dokumentiert. Die Denkmalzone weist außerdem auf den Verlauf der früheren Gartenfront hin und bildet den südlichen Rand des Erweiterungsgebiets „Neustadt“.

**§ 4**

**Aufnahme in das Liegenschaftskataster**

Für das innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegene Grundstück wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

**§ 5**

**Inkrafttreten \***

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 05.08.1999  
Stadtverwaltung

gez.: Beutel

Oberbürgermeister

\* veröffentlicht am 17.08.1999

Denkmalzone Kaiserstraße

